
WAHLPRÜFSTEINE DER DGfB ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017 FRAGEN UND ANTWORTEN

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages (CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke) und weitere Parteien, bei denen ein Einzug in den neuen Bundestag nicht unwahrscheinlich ist, (FDP und AfD), wurden gebeten, bis Ende Juli die folgenden Fragen zu beantworten. Alle Fraktionen/Parteien haben geantwortet.

Von der Alternative für Deutschland (AfD) haben wir am 31.07.2017 folgende Mitteilung (Auszug) erhalten:

"Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass auf der Grund der hohen Anzahl an Anfragen dieses Jahr und unseren begrenzten Kapazitäten es uns leider nicht möglich ist, ihre Wahlprüfsteine vollumfänglich und fristgerecht zu beantworten."

Auf die Nachfrage, wann und in welchem Umfang eine Beantwortung unserer Fragen zu erwarten sein, ist bis zum 09.08.2017 keine Antwort eingegangen.

BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2016 das Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Schwerpunkt des Gesetzes ist die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung. Sie kann im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen in Anspruch genommen werden. Die geplante Beratungsleistung erstreckt sich dabei vorrangig auf die Vermittlung von Information über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen.

Die Verbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung plädieren dafür, dass in den Beratungsgesprächen auch die reflexive Beratung berücksichtigt wird. Ein Beratungsgespräch sollte nicht nur Informationen vermitteln, sondern die Beratungssuchenden beim Prozess der Lösungsfindung begleiten. Dazu benötigen Beraterinnen und Berater Kompetenzen, die in die Entwicklung von Weiterbildungsformaten integriert und bei der Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen in den Beratungsstellen vermittelt werden sollten.

1) In welchen Schritten und welcher Vernetzung bereits bestehender Institutionen soll das Gesetz im gesellschaftlichen Alltag umgesetzt werden?

2) Welche Form der professionellen Beratung könnte diesen Prozess unterstützen?

3) Wie unterstützen Sie die Vermittlung von Beratungskompetenzen für die BeraterInnen in den Beratungsstellen?

4) Was werden Sie unternehmen, um im Bereich der Qualitätssicherung in der Beratung und Weiterbildung die Entwicklung und Sicherstellung von Qualitätsstandards zu gewährleisten?

ANTWORTEN

CDU/CSU

Fragen 1-4

Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das in vier Stufen, vom 01.01.2017 bis 01.01.2023 in Kraft treten wird, haben wir auf dem Weg für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe viel erreicht.

Mit dem verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird der Bund ab 01.01.2018 bis 31.12.2022 knapp 300 Millionen Euro (jährlich 58 Millionen) bereitstellen, um bestehende Beratungsstrukturen zu ergänzen oder neue aufzubauen, wo es heute regional oder überregional noch keine Angebote gibt. Die jeweilige Beratungsstelle kann ihre Schwerpunkte selbstgewählt setzen. Die Beratungsangebote unterliegen hohen, bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Jeder Ratsuchende hat Anspruch auf ein ganzheitliches, individuelles Beratungsangebot.

Diese ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll eine Wegweiserfunktion im gegliederten System erfüllen und tritt neben die gesetzlichen Beratungspflichten der Rehabilitationsträger und ergänzt diese. Durchgeführt werden soll die Beratung insbesondere auch von Initiativen und Verbänden. Ein wichtiges Anliegen der Förderung ist es, die Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige auszubauen, weil die Betroffenen selbst aus eigenen Erfahrungen heraus gute Kenntnisse über das System haben und diese partnerschaftlich vermitteln können.

SPD

Fragen 1 und 2

Für die SPD ist es von zentraler Bedeutung, dass für die nächste Generation das tägliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen selbstverständlich wird. Eine menschliche Gesellschaft muss eine inklusive Gesellschaft sein. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nimmt bei der Erreichung dieses Ziels eine sehr wichtige Rolle ein.

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Stufen in Kraft:

Reformstufe 1 ist bereits in Kraft getreten:

Ab 01.01.2017

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro.
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro

Ab 01.04.2017:

- Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Reformstufe 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft:

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht)
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)

Reformstufe 3 tritt aufgrund notwendiger Umstellungsprozesse in der Sozialverwaltung ab 01.01.2020 in Kraft:

- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Leistungsbezieher noch mehr von ihren Einkünften behalten können im Vergleich zum Status Quo (Durchschnittsfall: 300 Euro mehr monatlich) Bei Ehegatten/Partnern und bei hohem Einkommen kann die Entlastung höher ausfallen. Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Reformstufe 4 tritt zum 1.1.2023 in Kraft:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes findet im Rahmen einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Ländern geleiteten Untersuchung zur Implementation der reformierten Eingliederungshilfe statt. Mit den Erkenntnissen dieser Untersuchung soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten und feststellen, ob die wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe - die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik - erreicht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird darüber hinaus im Einvernehmen mit den Ländern die Einführung der reformierten Eingliederungshilfe begleiten. Dies kann z. B. regelmäßige Erfahrungsaustausche, die Einführung eines Internetportals oder die Veröffentlichung und Erstellung von gemeinsamen bundesweiten Handlungsempfehlungen für die Praxis umfassen. Zudem wird eine

wissenschaftliche Untersuchung ausschließlich zur Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe durchgeführt (§ 99 SGB IX).

Darüber hinaus wird ergänzend zu der Untersuchung des verwaltungsmäßigen Implementierungsprozesses des neuen Rechts der Eingliederungshilfe bei den Trägern der Eingliederungshilfe auch die konkrete materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften erprobt werden (modellhafte Fallbearbeitung), noch bevor diese in Kraft treten. Hierzu stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den teilnehmenden Trägern der Eingliederungshilfe Fördermittel im Rahmen von Zuwendungen zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden werden ausgewählte Leistungsträger hiermit in die Lage versetzt, parallel zur regulären Anwendung geltender Vorschriften einen repräsentativen Fallbestand aus ihrem Zuständigkeitsbereich spiegelbildlich auch nach den Vorschriften des künftigen Rechts „virtuell“ zu bearbeiten.

Zudem werden die Maßnahmen des Bundesteilhabegesetzes mit erheblichen Kostenfolgen auf ihre Haushaltswirksamkeit hin untersucht werden. Darüber hinaus sieht das BTHG vor, dass sich die Länder regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu einer Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch treffen. Dem kommt besondere Bedeutung zu, da sich die Ausgangssituationen nicht nur in den Ländern selbst, sondern darüber hinaus auch zwischen den Ländern unterscheiden und die Eingliederungshilfe reform insbesondere in der ersten Phase der Umsetzung des neuen Rechts eine erhebliche Umstellung darstellt. Erreicht werden soll so eine weitgehend bundeseinheitliche Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe.

Sowohl die Verbände der Leistungserbringer als auch die Verbände der Menschen mit Behinderungen können in diese Prozesse einbezogen werden. Durch die vorgeschalteten Untersuchungs- und Beratungsprozesse wird der Gesetzgeber in die Lage versetzt, ggf. noch vor dem Inkrafttreten 2020 bzw. 2023 korrigierend einzugreifen.

Fragen 3 und 4:

Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir eine ergänzende unabhängige Beratung für Menschen mit Behinderungen eingeführt. Die unabhängige Teilhabeberatung stärkt im Rahmen des neuen Teilhabeplanverfahrens die Rechte der Betroffenen. Jeder einzelne Mensch mit Behinderungen wird dabei individuell betrachtet und die Unterstützungsleistungen nach dem genauen Bedarf im Teilhabeplan festgelegt.

Die Beratung verfolgt einen niedrighschwelligem Ansatz und soll daher im Sozialraum der ratsuchenden Menschen barrierefrei zur Verfügung stehen. Für Menschen mit besonderem Teilhabebedarf (z. B. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen) sollen überregionale Beratungen angeboten werden. Regionale und überregionale Angebote sollen leistungsträger- und leistungserbringerunabhängig erbracht werden, d. h. der Anbieter soll frei von ökonomischen Interessen der Leistungserbringung sein.

Um eine finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen, ist eine Bundesfinanzierung auf der Grundlage einer Förderrichtlinie vorgesehen. Diese soll die (Qualitäts-)Voraussetzungen für eine Zuwendung sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren vorsehen. Um auf bereits vorhandene Strukturen aufzubauen und damit Doppelstrukturen zu vermeiden, werden auch die Länder bei der Umsetzung der Förderrichtlinie beteiligt. Durchgeführt werden soll die Beratung insbesondere auch von Initiativen und Verbänden, die sich um die Förderung bewerben müssen.

In der Förderrichtlinie ist zur Qualitätssicherung geregelt, dass für die Beratung nur Personen zugelassen werden dürfen, die über eine entsprechende Qualifikation (z.B. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilerziehungspfleger, Wissenschaftler) verfügen und/oder entsprechende Erfahrungen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen nachweisen können. Die Berater verpflichten sich zudem zur Teilnahme an einem Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm mit Prüfmaterialien für eine Zertifizierung. Eine erste Weiterbildung der Berater hat innerhalb der ersten 6 Monate des Bewilligungszeitraums zu erfolgen.

Die Bundesregierung wird zum 30. Juni 2021 einen Bericht an den Bundestag und Bundesrat über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Beratung erstellen. Damit wird es eine valide Beurteilungsgrundlage für weitergehende Förderungen geben.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage 1:

Die „Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung“ befindet sich derzeit im Aufbau. Eine Vernetzung mit bestehenden Beratungsangeboten ist gesetzlich vorgegeben und daher Voraussetzung für die Förderung. Wir werden außerdem darauf achten, dass die Beratungsstellen tatsächlich unabhängig von Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern sind und professionelle Peer-Beratung bieten.

Frage 2:

Wir messen der professionellen Peer-Beratung eine hohe Bedeutung zu. Diese muss bei Bedarf durch andere Beratungsformen ergänzt werden.

Frage 3:

Wir werden die Förderung von Peer-Counseling-Weiterbildungen und leistungsrechtlichen Weiterbildungen prüfen.

Frage 4:

Das muss in den Förderbedingungen geregelt werden.

DIE LINKE

Fragen 1-4:

Leider ist das beschlossene Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht menschenrechtskonform im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgestaltet worden. Es gibt zwar einige Verbesserungen wie beispielsweise bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Angehörigen, durch das eingeführte Budget für Arbeit oder die unabhängige Beratung. Das BTHG wurde aber mit vielen Kostenvorbehalten und Öffnungsklauseln zur Kosteneinsparung für die Bundesländer und Kommunen sowie für die Kostenträger verabschiedet. Damit werden weiterhin Einweisungen in Einrichtungen gegen den ausdrücklichen Willen von Menschen mit Behinderungen möglich sein. Dadurch werden das Wunsch- und Wahlrecht sowie das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen stark eingeschränkt.

DIE LINKE begrüßt die Einführung der unabhängigen Beratung. Leider wurde diese nicht als barrierefreier Rechtsanspruch festgeschrieben. Dies muss geändert werden. Auch wird die Finanzierung der unabhängigen Beratung bis 2022 befristet – DIE LINKE fordert eine Entfristung.

Die unabhängige Beratung muss von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen, Vereinen und Verbänden selbst organisiert und angeboten werden. Menschen mit Behinderungen als ExpertInnen in eigener Sache sollten im Rahmen von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung diese Beratung durchführen. Die BeraterInnen sollten von den Selbstvertretungsorganisationen, Vereinen und Verbänden selbst ausgebildet und geschult und ausgewählt werden. Für die Schulungsangebote sind aus Steuermitteln ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berücksichtigung eines lösungsorientierten Beratungsansatzes macht sicher Sinn.

Die Selbstvertretungsorganisationen, Vereine und Verbände vom Menschen mit Behinderungen sollten einheitliche, gemeinsame Qualitätsstandards erarbeiten.

FDP

Frage 1:

Für uns gilt es hier, bei allen Schritten nicht das Ziel aus den Augen zu verlieren: Wahlfreiheit für die individuelle Gestaltung des eigenen Lebens verbunden mit größtmöglicher Selbstorganisation. Wir fordern ein Wunsch- und Wahlrecht auf Leistungen zur Teilhabe, zum Beispiel freie Wahl von Wohnort und Wohnform kostenneutral innerhalb eines vorgegebenen Budgets. Die ambulante Leistungserbringung soll Vorrang gegenüber allen Formen stationärer Betreuung haben. Wir treten für eine echte Teilhabe- und Wahlmöglichkeit im Arbeitsleben ein, statt einer ausschließlichen Reduzierung auf die Werkstatt und wollen den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Damit jeder selbst über seine Angebote bestimmen kann, wollen wir das Persönliche Budget einfach und unbürokratisch nutzbar machen. Bei Sozialleistungen sollen Einkommen und Vermögen in Zukunft nur noch teilweise herangezogen werden. Leistungen, die die Nachteile einer Behinderung ausgleichen (Nachteilsausgleich), sollen einkommensunabhängig gewährt werden. Leistungen zum Lebensunterhalt hingegen werden, wie bei jedem anderen Leistungsempfänger auch, nach Bedürftigkeit gezahlt. Menschen mit Behinderung haben unabhängig von der Wohnform Anspruch auf alle Leistungen aus der Sozialversicherung. Dies muss auch für die Pflegeversicherung gelten. Das bedeutet für uns, dass sich grundsätzlich all diese Bereiche angemessen vernetzen sollten um, wenn es gilt einen individuellen Fall zu lösen, dies mit den richtigen Ansprechpartnern möglichst zeitnah zu schaffen.

Frage 2:

Da eine große Vielzahl von Stellen betroffen ist, könnte aus unserer Sicht eine professionelle Beratung sowohl bei der Suche nach Ansprechpartnern, als auch bei der jeweiligen Problemlösung hilfreich sein.

Frage 3:

Neben der Schaffung bzw. dem Ausbau von Fortbildungsangeboten ist zu prüfen, ob eine direkte Förderung möglich ist.

Frage 4:

Hier gilt es - gemeinsam mit den Beraterinnen und Beratern bzw. deren Verbänden - , Standards (weiter) zu entwickeln und diese dann in angemessener Form umzusetzen.

MEDIATIONSGESETZ

In § 7 MediationsG sind gegenwärtig fakultative Forschungsvorhaben zur Frage vorgesehen, welche Auswirkungen eine finanzielle Förderung der Mediation hätte. Nach § 7 Abs. 3 MediationsG soll die Bundesregierung den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse unterrichten.

Ein mit Beratungsgutscheinen oder der Prozesskostenhilfe vergleichbares Finanzierungssystem würde den Anreiz schaffen, Mediationen gerade im privaten Bereich zu fördern. So könnten gerade sozial schwache Menschen von der effizienten und nachhaltigen Konfliktlösung "Mediation" profitieren.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung setzen sich dafür ein, Bedürftigen einen fairen Zugang zu notwendigen Beratungsleistungen in hoher Qualität zu ermöglichen.

5) Wie stehen Sie zu einem mit Beratungsgutscheinen oder der Prozesskostenhilfe vergleichbaren System zur finanziellen Förderung der Mediation?

Die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) vom 21. August 2016 sieht keine Institution vor, welche die Einhaltung der Ausbildungsvoraussetzungen für „zertifizierte Mediatoren“ überprüft.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. bilden nach qualitativ hohen Standards aus und setzen auf Güte.

Die Förderung einer professionellen und wissenschaftlich fundierten Beratung bildet das Hauptinteresse der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V.

6) Wie stehen Sie zur Einrichtung einer unabhängigen Institution, welche die Einhaltung der Ausbildungsvoraussetzungen für "zertifizierte Mediatoren" überprüft, evaluiert und damit die notwendige Qualität der Mediation sicherstellt?

ANTWORTEN

CDU/CSU

Fragen 5 und 6:

CDU und CSU stehen für eine bürgernahe und effiziente Justiz, die schnell und effektiv Recht spricht. Wir wollen außergerichtliche alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten bei privaten Rechtsstreitigkeiten, wie Mediation und Schiedsverfahren, fördern und so die Justiz von Bagatellverfahren entlasten. Ob diese Förderung auch durch geeignete finanzielle Anreize stattfinden kann, ist sorgfältig zu prüfen. Unabdingbar ist, dass unsere Rechtsordnung dabei den materiell-rechtlichen Rahmen setzt.

CDU und CSU sind der Auffassung, dass eine grundlegende Änderung des Prozesskostenrechts (§§ 91 ff. ZPO) nicht zu veranlassen ist. Allerdings ist eine Ergänzung des § 92 ZPO zu erwägen, wonach bei der Verteilung der Kostenlast im Falle des teilweisen Obsiegens auch eine mangelnde Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Mediationsverfahren berücksichtigt werden kann.

Die Erarbeitung anerkannter Qualitätsstandards durch nicht-staatliche Stellen ist zu unterstützen, dabei könnte eine Verantwortung nichtstaatlicher Stellen gegenüber einer gesetzlichen Regelung vorzugswürdig sein.

SPD

Frage 5:

Ob und inwieweit eine entsprechendes System implementiert werden sollte, bedarf der genauen Prüfung und Analyse. Hier sollte unter anderem der Bericht der Bundesregierung im Hinblick auf eine Evaluierung, der nach § 8 Abs. 1 Mediationsgesetz bis zum 26. Juli 2017 dem Bundestag vorzulegen ist, abgewartet und ausgewertet werden.

Ebenso laufen Modellprojekte, die eine Mediationskostenhilfe zum Gegenstand haben. Auch deren Ergebnisse gilt es abzuwarten und auszuwerten.

Es ist bisher nicht absehbar, ob und inwieweit eine Mediationskostenhilfe geeignet ist, die Fallzahlen bei der Mediation zu erhöhen. Sollten die Modellprojekte hier einen klaren Hinweis darauf geben, dass mehr Mediationen in Anspruch genommen und dadurch die Gerichte entlastet werden können, so ist eine Einpassung in das bestehende Prozesskostenhilfesystem zu prüfen.

Frage 6:

Die notwendige Qualität der Mediation sollte grundsätzlich sichergestellt sein.

Die im Mediationsgesetz vorgesehene Ermächtigungsgrundlage für die VO sieht eine entsprechende Möglichkeit aber grundsätzlich nicht vor. Die Idee des Gesetzgebers bei Schaffung der Verordnungsermächtigung war es, dass eine Selbstprüfung im Rahmen einer eigenverantwortlichen Qualitätssicherung erfolgt. Die Idee des Gesetzgebers war damals, dass sich Private Organisationen, wie z. B. IHK, Arbeitsgruppen beim DAV o. Ä. zusammenschließen könnten, um die Voraussetzungen zu prüfen und falls notwendig anzupassen. Intention dafür war es, eine möglichst geringe Reglementierung für diesen neuen Bereich der Streitbeilegung vorzugeben, um mögliche Entwicklungen und auch die Flexibilität des Mediationsverfahrens nicht zu gefährden.

Nach unseren Erkenntnissen ist die Einrichtung einer privaten, gemeinsamen Zertifizierungsstelle von den Akteuren aber bisher nicht erfolgt.

Der Bericht der Bundesregierung im Hinblick auf eine Evaluierung, der nach § 8 Abs. 1 Mediationsgesetz bis zum 26. Juli 2017 vorliegen sollte, sollte Aufschlüsse darüber geben, ob und inwieweit hier Nachbesserungsbedarf besteht und ob die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Zertifizierungsstelle erforderlich ist. Sofern der Bericht vorliegt und unsererseits ausgewertet ist, werden wir notwendigen Handlungsbedarf prüfen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage 5:

Wir haben uns bereits 2012, als das Mediationsgesetz beschlossen wurde, dafür ausgesprochen, als nächsten Schritt eine Mediationskostenhilfe einzuführen. Der Zugang zu Mediation sollte für alle – unabhängig vom Einkommen – möglich sein. Eine Annäherung an Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist wünschenswert. Die Einführung von Mediationskostenhilfe kann zusätzlich zur Entlastung der Gerichte beitragen, da durch Mediation ein Streit schon im Vorfeld erledigt wird.

Frage 6:

Für eine sachgerechte Qualitätsentwicklung sollte geprüft werden, wie eine unabhängige Institution zur Überprüfung der Mediatoren ausgestaltet werden könnte, sobald der für diesen Sommer erwartete Evaluationsbericht zum Mediationsgesetz ausgewertet wurde.

DIE LINKE

Frage 5:

DIE LINKE unterstützt eine mit Beratungsgutscheinen oder der Prozesskostenhilfe vergleichbaren System zur finanziellen Förderung der Mediation. Die Mediation ist ein sehr hilfreiches und wichtiges Instrument, um Konflikte im Interesse aller Beteiligten zu lösen und lange, teure und nervenaufreibende Gerichtsverfahren zu vermeiden und ist daher zu begrüßen.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass es sich bei der Mediation oft nicht um ein Nullsummenspiel wie in Gerichtsprozessen handelt, der Gewinn des einen also gleichzeitig der Verlust des anderen ist, sondern dass hier oft eine echte Win-Win-Situation geschaffen werden kann und keine Seite der Verlierer sein muss. Gerade sozial schwachen Menschen, die ohnehin deutlich häufiger mit Problemen und Konflikten in ihrem Leben zu kämpfen haben, hilft ein solches Mediationssystem. Daher ist eine finanzielle Förderung, die sozial schwachen Menschen gerade erst eine Mediation ermöglicht, unabdingbar und logische Folge der Einführung der Mediation.

Frage 6:

Für die Sicherstellung der notwendigen Qualität der Mediation mag eine unabhängige Institution, welche die Einhaltung der Ausbildungsvoraussetzungen für „zertifizierte Mediatoren“ überprüft und evaluiert, durchaus geeignet sein. Ob sie aber wirklich erforderlich ist, darf bezweifelt werden. Denn es gibt bereits gut funktionierende andere Möglichkeiten, die notwendige Qualität der Mediation sicherzustellen. Entscheidend ist das Vorhandensein eines zertifizierten Ausbildungsverfahrens und entsprechender Einrichtungen wie die Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V., welche in der Lage sind, eine hochwertige Ausbildung nach dem zertifizierten Ausbildungsverfahren sicherzustellen.

FDP

Frage 5:

Aus unserer Sicht ist die Mediation ein wirksames Instrument um nicht nur die Gerichte zu entlasten, sondern auch den sozialen Frieden zu fördern. Wie stehen daher Beratungsgutscheinen oder der Prozesskostenhilfe vergleichbaren System zur finanziellen Förderung der Mediation aufgeschlossen gegenüber und werden uns, sofern nicht die wissenschaftliche Evaluation zu einem anderen Ergebnis kommen sollte, für deren Einführung einsetzen.

Frage 6:

Auch wir sind der Auffassung, dass die Qualität der Mediation sicherzustellen ist. Die Einrichtung einer solchen Stelle sollte daher geprüft werden, da sie dieses Ziel erreichen kann.

BERATUNG VON FLÜCHTLINGEN

In der Bevölkerung gibt es ein beeindruckendes Engagement von Helferinnen und Helfern, die Geflüchteten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Angesichts der Schicksale, die sie hören, überschreiten sie oft ihre eigenen Grenzen. Um mit dramatischen, belastenden Einzelschicksalen von Geflüchteten besser umgehen zu können und damit aus Engagement nicht Überlastung wird, brauchen freiwillige Helferinnen und Helfer Unterstützung. Dazu zählen fachliche und organisatorische Beratung, Zugang zu Fortbildungen und Supervision. Weiterbildungen, an denen freiwillige Helferinnen und Helfer teilnehmen, sollten als Bildungsurlaub anerkannt werden. Um alles unter einem Dach zu halten, sollte der Bund hierfür in Kooperation mit den Bundesländern, Kommunen und Zivilgesellschaft ein ganzheitliches Konzept erarbeiten und umsetzen.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. bilden nach qualitativ hohen Standards aus und setzen auf Güte. Die Förderung einer professionellen und wissenschaftlich fundierten Beratung bildet das Hauptinteresse der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V.

7) Unterstützen Sie die Forderung nach einer stärkeren auch fachlichen Unterstützung von freiwilligen Helferinnen und Helfern, die mit Flüchtlingen arbeiten?

8) Was werden Sie zur weiteren fachlichen Qualifizierung, zur Stabilisierung und zum psychologischen Schutz der freiwilligen Helfer_innen unternehmen?

9) Was genau werden Sie in der nächsten Wahlperiode tun, um das umzusetzen?

ANTWORTEN

CDU/CSU

Fragen 7 – 9:

Knapp 44 Prozent der Menschen in unserem Land ab 14 Jahren engagieren sich freiwillig. Dabei sind die Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements so vielfältig, wie die Interessen und Lebensentwürfe unserer Bürgerinnen und Bürger. Ohne das Engagement der rund 31 Millionen ehrenamtlich Tätigen – in den Vereinen, Verbänden, Stiftungen, der Flüchtlingshilfe, den Kirchen und Rettungsdiensten bis hin zum Katastrophenschutz – wäre unser Land ein gutes Stück kälter. CDU und CSU werden auch weiterhin alles dafür tun, um das vielfältige soziale Engagement der in unserem Land lebenden Menschen zu erhöhen.

Insbesondere mit Blick auf die Flüchtlinge wurde zur Stärkung der Willkommenskultur auf Vorschlag von CDU und CSU der Bundesfreiwilligendienst durch den „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ ergänzt. Seit dem 1. Dezember 2015 steht im Rahmen eines bis zum 31. Dezember 2018 befristeten Sonderprogramms Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug ein Zusatzkontingent von 10 000 neuen Stellen im Bundesfreiwilligendienst zur Verfügung. Diese Plätze können an Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingshilfe vergeben werden, aber auch an anerkannte Flüchtlinge mit Bleibeperspektive. Dafür stehen im Bundeshaushalt seit 2016 jährlich zusätzlich 50 Mio. Euro bereit.

Gerade Jugendliche wollen sich deswegen ehrenamtlich engagieren, weil sie hoffen, dass sich die gemachten Erfahrungen und Qualifikationen im Berufsleben auszahlen. Zur Unterstützung der Engagement-Bereitschaft wollen CDU und CSU daher Maßnahmen zur Weiterqualifizierung von Jugendlichen weiter fördern.

In Bezug auf die psychische Stabilisierung der Helfer, bieten viele Initiativen je nach Ressourcen bereits heute Supervisionen für die Flüchtlingshelfer an. Tatsächlich geht es im Ehrenamt jedoch darum, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass eine ehrenamtliche Struktur nur unterstützend eingreifen, jedoch keine flächendeckende Organisation der Grundversorgung ersetzen kann.

SPD

Fragen 7 bis 9:

Das ungebrochen große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern erfüllt uns mit Stolz. Unsere Demokratie lebt von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Gesellschaft einsetzen. Die Bereitschaft dafür ist hoch. Das zeigt auch der Einsatz vieler tausend freiwilliger Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingshilfe, in Initiativen und Vereinen, aber auch in Verwaltung, Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Für uns ist klar: Bürgerschaftliches Engagement muss wertgeschätzt werden. Für viele Engagierte sind die Erfahrung, dass ihr Engagement Wirkung zeigt, eine ernsthafte Beteiligung und ein authentisch zum Ausdruck gebrachter Dank die wesentlichen Ansporne. Eine Kultur des Danksagens hat sich engagementpolitisch bereits etabliert. Diese kommt in der Ausschreibung zahlreicher Wettbewerbe und der Auslobung mannigfaltiger Preise, wie dem Deutschen Bürgerpreis und dem Deutschen Engagementpreis, zum Ausdruck. Nicht zuletzt sind aber engagementfördernde Rahmenbedingungen Grundpfeiler einer authentischen Anerkennungskultur. Deshalb setzen wir uns auch weiterhin für eine Infrastruktur ein, die Freiwillige durch verlässliche Strukturen unterstützt, in denen sich Bürgerschaftliches Engagement bestmöglich entfalten kann. Dabei haben wir insbesondere auch die Interessen und Bedürfnisse Menschen im Blick, die vor Ort mit Geflüchteten arbeiten. Wir wissen, dass die Kommunen für diese Aufgabe gut finanziell ausgestattet werden müssen. Für die Bereitstellung von wohnortnahen, niedrigschwelligen Anlauf- und Beratungsangeboten sind in erster Linie Kommunen zuständig. Diese müssen für solche wichtigen Aufgaben, wie zum Beispiel fachliche Unterstützung und Qualifizierung von freiwilligen Helferinnen und Helfern, ausreichend von den Ländern ausgestattet werden. Der Bund muss wiederum dafür sorgen, dass die Länder und Kommunen ihren Aufgaben nachkommen können. Die SPD will daher Kommunen auch weiterhin finanziell entlasten. Finanziell handlungsfähige Kommunen sind die Grundlage für gelingendes Engagement und gelingende Integration vor Ort. Die SPD hat die Kommunen in der vergangenen Legislaturperiode wirksam entlastet und wieder handlungsfähiger gemacht. Daran werden wir anknüpfen.

Vorbildlich ist das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“. Damit werden Freiwillige gefördert, die sich der zu uns geflüchteten Menschen annehmen und so einen wichtigen Beitrag zu einer gelingenden Integration von Flüchtlingen leisten. Denn ein persönlicher Kontakt auf Augenhöhe ermöglicht es, voneinander zu lernen und längerfristige Beziehungen oder Freundschaften aufzubauen. Durch den direkten Austausch und das Entdecken von Gemeinsamkeiten und Unterschieden lernen sich beide Seiten kennen und schätzen und profitieren voneinander. Vorurteile und Ängste können im alltäglichen Miteinander abgebaut werden. Gerade die freundschaftliche Beziehung zu Einheimischen ermöglicht Geflüchteten das Gefühl gesellschaftlicher Akzeptanz. Dieses Programm wollen wir ausbauen.

Unsere Zivilgesellschaft mit ihren vielen unterschiedlichen Vereinen, Verbänden und Initiativen, den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in denen sich Millionen Menschen engagieren, ist einzigartig.

Wir werden die finanziellen Mittel für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements deutlich aufstocken und strukturell absichern. Wir wollen, dass dafür eine Deutsche Engagementstiftung gegründet wird. Über die Stiftung kann auch die Zivilgesellschaft, darunter Vereine, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen, über den Einsatz der Mittel für die strukturelle Förderung des Engagements mitentscheiden. Den Bundesfreiwilligendienst werden wir finanziell weiter aufstocken.

Zudem wollen wir das Bundesprogramm Soziale Stadt weiter ausbauen. Es fördert Bürgerbeteiligung, das zivilgesellschaftliche Engagement und das Quartiersmanagement. So fördern wir lebendige Nachbarschaften und den sozialen Zusammenhalt.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage 7:

Wir unterstützen die Forderung nach einer stärkeren auch fachlichen Unterstützung. Eine wesentliche Stütze vieler erfolgreicher Integrationsprozesse ist das Engagement von freiwilligen UnterstützerInnen. Dementsprechend ist es wichtig, diese in ihrem Wirken zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, mit ihren Erfahrungen mit den geflüchteten Menschen umzugehen.

Fragen 8-9:

Wir fordern ein umfassendes Konzept zur Unterstützung des Engagements für Geflüchtete. Ein Teil hiervon ist auch, Beratung, Supervision und Fortbildungen für Engagierte zu ermöglichen. HelferInnen brauchen Zugang zu professionellen Strukturen, die sie in ihrem Wirken unterstützen können. Supervision und Fallbesprechungen können Engagierten helfen schwierige, belastende Einzelfälle besser zu bearbeiten und selbst zu verarbeiten. Daneben braucht es Möglichkeiten, sich auch als freiwillige HelferIn weiter- und fortzubilden. Dies sollte nach unserer Perspektive auch als Bildungsurlaub anerkannt werden.

DIE LINKE

Frage 7:

Die Unterstützung, Qualifizierung und Förderung der freiwilligen Helferinnen und Helfer von Geflüchteten ist uns ein wichtiges Anliegen. DIE LINKE hat frühzeitig auf eine mögliche Überforderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshelferinnen und –helfer hingewiesen und darauf, dass diese eine professionelle und kontinuierliche Unterstützung benötigen, gerade im psychologischen und rechtlichen Bereich. Das ist wichtig, um das solidarische Engagement so vieler Aktiver in der Flüchtlingshilfe als wertvolle gesellschaftliche Ressource zu bewahren. Wohl nie zuvor sind so viele Menschen in Deutschland erstmalig politisch und zivilgesellschaftlich aktiv geworden wie angesichts der Ankunft so vieler schutzbedürftiger Menschen.

Aus unserer Sicht ist die aktuelle Abschreckungs- und Abschiebungspolitik der Bundesregierung nicht nur gegen die Geflüchteten, sondern auch gegen ihre zivilgesellschaftlichen Unterstützerinnen und Unterstützer gerichtet. Von vielen Aktiven wissen wir, wie sehr sie ihre Arbeit und ihr Engagement in Frage gestellt sehen durch eine Politik, die schutzbedürftigen Flüchtlingen, etwa aus Afghanistan, Schutz verwehrt und die gut integrierte und in der Gesellschaft verankerte Flüchtlinge abschiebt. Wir setzen uns deshalb grundlegend für eine offene und menschenrechtsbasierte Asylpolitik ein, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Fragen 8 und 9:

Grundsätzlich gilt: Inwieweit sich unsere Forderungen und Vorstellungen nach der Wahl umsetzen lassen, hängt davon ab, wie stark DIE LINKE wird und welchen Einfluss wir damit auf die Politik nehmen können – sei es innerhalb oder außerhalb einer Regierung.

Die Unterstützung muss umfassend, dauerhaft und strukturell angelegt sein und die Bereiche Qualifizierung, Finanzierung, Beratung, Vernetzung, Anerkennung und Entlastung abdecken. Wir teilen die Auffassung, dass die verschiedenen staatlichen wie nicht-staatlichen Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sich auf gemeinsame Standards und Herangehensweisen verständigen sollten. Angesichts vieler regionaler Unterschiede ist der Schwerpunkt allerdings in einer guten Zusammenarbeit vor allem auf der lokalen (Landes- oder Gemeinde-) Ebene zu suchen. Bereits bestehende Angebote müssen erfasst, koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Der Bund kann vor allem finanzielle Hilfe leisten und muss gegebene rechtliche Beschränkungen beseitigen.

Das konkrete Angebot zur Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer muss selbstverständlich Weiterbildungsangebote hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen des Aufenthalts-, Sozial- und Asylrechts beinhalten. Zentral sind aber auch Angebote zur psychologischen Unterstützung, insbesondere eine professionelle Supervision. Wichtig sind nicht zuletzt Schutzmaßnahmen und Strategien im Umgang mit rassistischen Anfeindungen von Flüchtlingshelferinnen und -helfern. Strukturell sinnvoll sind zentrale und einheitliche Anlauf- und Beratungsstellen für freiwillige Helferinnen und Helfer, die kompetent über die einzelnen Beratungs-, Hilfs- und Weiterbildungsangebote informieren und diese vermitteln können. Diese müssten in Zusammenarbeit von Bund und Ländern für jedes Bundesland geschaffen werden, soweit es nicht bereits vergleichbare Stellen gibt.

FDP

Fragen 7 bis 9:

Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer wäre die Flüchtlingskrise der Jahre 2015 und 2016 nicht zu bewältigen gewesen. Auch heute leisten sie unverzichtbare Arbeit für die Integration von Flüchtlingen, gerade auch als Vorbild und erste Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland. Ihnen gelten unser Dank und unsere besondere Anerkennung. Wir wollen die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit deutlich besser unterstützen und wertschätzen als in der Vergangenheit. Wir setzen uns dafür ein, vor Ort in den Kommunen verstärkt hauptamtliches Personal für die Koordination, Fortbildung und Supervision von ehrenamtlichen Helfern einzusetzen. Da die Arbeit mit Flüchtlingen auch Helfer an die Grenzen ihrer psychischen Belastbarkeit bringen kann, sind auch Angebote der Krisenintervention notwendig. Zudem wollen wir bestehende Ehrenamtsprogramme nach Möglichkeit zu einem finanzstarken Fördertopf zusammenfassen und Antragstellung und Abrechnung vereinfachen und entbürokratisieren.

Dazu kommt eine von uns geforderte allgemeine Aufwertung des Ehrenamts. Denn für uns Freie Demokraten lebt die liberale Demokratie von engagierten Bürgerinnen und Bürger, die mitbestimmen können. Unsere Republik braucht engagierte und mutige Bürgerinnen und Bürger, die jenseits der Teilnahme an Wahlen Verantwortung übernehmen. Wir stärken die liberale Demokratie als Lebensform, indem wir ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement unterstützen.

GESUNDHEITSPOLITIK:

GESUNDHEITSKOMPETENZ UND PATIENTENBERATUNG

Jüngste Untersuchungsergebnisse bezogen auf die Gesundheitskompetenz der deutschen Bevölkerung haben gezeigt, dass mehr als die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger über keine ausreichenden Kompetenzen verfügen. Bei der zunehmenden Unübersichtlichkeit medizinischer und außermedizinischer Heilweisen scheint dies wenig verwunderlich. Eine qualifizierte und unabhängige Beratung von Patienten und Patientinnen in Gesundheitsfragen, die neben der Informationsvermittlung auch Entscheidungsmöglichkeiten eröffnet, kann diese Kompetenz-Lücke schließen.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. bilden nach qualitativ hohen Standards aus und setzen auf Güte.

Das Beratungsverständnis der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. impliziert die Ergebnis offene und unabhängige Beratung von Patientinnen und Patienten.

10) Welche Veränderungen stellen Sie sich vor, um diese Situation zu verbessern?

11) Wie stehen Sie zur Ergebnis offenen und unabhängigen Patientenberatung?

12) Mit welchen Konzepten sollte Ihrer Meinung nach die Misere behoben werden?

ANTWORTEN

CDU/CSU

Frage 10:

Wir stärken die Rechte der Patientinnen und Patienten auch durch verständlichere Gesundheitsinformationen und mehr Transparenz im Hinblick auf die Qualität der medizinischen und pflegerischen Leistungen. Deshalb werden wir ein „Nationales Gesundheitsportal“ schaffen, das wissenschaftlich abgesicherte und verständliche Informationen bündelt und im Internet zur Verfügung stellt.

Frage 11:

CDU und CSU befürworten eine Ergebnis offene und unabhängige Patientenberatung. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) ist in § 65b SGB V gesetzlich verankert. Zudem hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, dass mit Beginn der Förderperiode zum 1. Januar 2016 die für die UPD zur Verfügung stehenden Mittel auf neun Millionen Euro jährlich erhöht wurden. Dieses Mehr an Fördermitteln muss den Bürgerinnen und Bürgern ganz praktisch zugutekommen und zu einem wirksamen Ausbau der Patientenberatung führen – hin zu einer besseren Erreichbarkeit, mehr Qualität, mehr Regionalität und mehr Bürgernähe. Mit dem Trägerwechsel zum Anfang des Jahres 2015 haben wir hier eine große Chance erhalten. Wir sind auf einem guten Weg, dass diese auch genutzt wird. CDU und CSU werden die Arbeit und die weitere Entwicklung der UPD auch in Zukunft aufmerksam begleiten.

Frage 12:

Wie bereits ausgeführt, setzen wir uns für einen leichten Zugang zu unabhängiger Information und Beratung im Gesundheitswesen ein. Nachdem sich immer mehr Menschen im Internet Rat zu Krankheiten und Arzneien einholen, kommt es mehr denn je darauf an, dass Gesundheitsinformationen einfach zu finden, zu verstehen und zugleich verlässlich, werbefrei und qualitätsgesichert gestaltet sind. Mit einem „Nationalen Gesundheitsportal“,

das nur qualitätsgesicherte Informationen enthält, wollen wir die Voraussetzungen schaffen, dass sich Patientinnen und Patienten verlässlich schnell, einfach und umfassend über Krankheiten, Behandlungen sowie die Strukturen unseres Gesundheitswesens informieren können.

SPD

Fragen 1 bis 12:

Die Ergebnisse, der von der Universität Bielefeld durchgeführten repräsentativen Befragung zur Gesundheitskompetenz in Deutschland, zeigen in der Tat Handlungsbedarf auf. Nicht nur der Umstand, dass mehr als die Hälfte der Menschen in Deutschland Schwierigkeiten im Umgang mit Gesundheitsinformationen hat, ist problematisch. Besorgniserregend ist vielmehr auch, dass der Anteil von Menschen mit niedrigem Bildungsstatus, von Menschen im höheren Lebensalter und von Menschen mit Migrationshintergrund hierbei besonders hoch ist. Die Folge von unzureichendem Wissen um Gesundheit, um das Entstehen und Vermeiden von Krankheit und die medizinischen und pflegerischen Versorgungsmöglichkeiten sind beispielsweise ein schlechterer gesundheitlicher Allgemeinzustand, fehlende Inanspruchnahme von Angeboten der Gesundheitsförderung, Prävention, Versorgung und Rehabilitation, das Risiko von chronischen Erkrankungen und die häufigere Einnahme von Medikamenten. Unzureichende Gesundheitskompetenz führt zu ungleichen Gesundheitschancen. Die SPD setzt sich deshalb seit Jahren für die Herstellung gesundheitlicher Chancengleichheit ein. Wir wollen erreichen, dass alle Menschen informierte Entscheidungen in Bezug auf ihre Gesundheit oder die Inanspruchnahme von medizinischen oder pflegerischen Leistungen bei Krankheit treffen können. Das trägt sowohl zu mehr Wohlbefinden und Lebensqualität für jeden einzelnen Menschen als auch zu mehr Effizienz im solidarischen Gesundheitssystem bei. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention haben wir in dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Krankenkassen deutlich mehr Geld für Gesundheitsförderung in Lebenswelten aufwenden müssen als bisher. Wir versprechen uns davon, dass von den verschiedenen Angeboten beispielsweise zu dem Gesundheitsziel gesunde Ernährung, Bewegung und Stressbewältigung möglichst viele Menschen erreicht werden, die sich bisher nicht ausreichend um die eigene Gesundheit oder die Gesundheit ihrer Kinder kümmern können. Diese und andere Regelungen sind wichtig, aber nicht ausreichend. Wir brauchen einen wesentlich breiteren Politikansatz für Gesundheitsförderung und mit auch für mehr Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung. Die gesamte Gesellschaft muss sich das zur Aufgabe machen.

Für die konkrete Beratung im Bedarfsfall ist eine unabhängige Patientenberatung notwendig, die den Betroffenen auch bekannt und für sie erreichbar ist. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) ist ein Erfolgsprojekt! Bei ihr werden Patientinnen und Patienten von erfahrenen Fachkräften aus dem Gesundheitssystem unabhängig beraten. Seit ihrer Gründung nimmt die Anzahl der Anfragen am Telefon und in den Beratungsstellen stetig zu. Die Patientinnen und Patienten erwarten zu Recht eine qualifizierte Beratung und eine gute Erreichbarkeit. Deshalb haben wir im Rahmen des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes (GKV-FQWG) beschlossen, die UPD finanziell zu stärken. Die Fördersumme wurde zum 1. Januar 2016 von bisher 5,6 auf 9 Millionen Euro erhöht. Das war dringend erforderlich. Die Stärkung der UPD reagiert auf den erhöhten Beratungsbedarf von Versicherten und Patientinnen und Patienten, was auch von Studien eindeutig belegt wird. Damit konnten weitere qualifizierte Beraterinnen und Berater eingestellt und zusätzliche Beratungsstellen aufgebaut werden. Insbesondere die telefonische Erreichbarkeit konnte verbessert werden. Wir haben den Förderzeitraum von fünf auf sieben Jahre verlängert. Diese Zeitspanne macht es möglich, nachhaltige Strukturen aufzubauen und über einen längeren Zeitraum kontinuierlich zu arbeiten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, zeitnah auf Fehlentwicklungen zu reagieren.

Der neue Träger der UPD, der seit dem Jahr 2016 die Geschäfte führt, muss weiter unter Beweis stellen, dass er den hohen Erwartungen in der Beratung gerecht wird.

Unser ausdrücklicher Dank gilt in diesem Zusammenhang den vorherigen Trägern der UPD, dem Sozialverband VdK, der Verbraucherzentrale Bundesverband sowie der unabhängigen Patientenberatung. Sie haben eine außerordentliche Aufbauarbeit für die Patientenberatung geleistet und nachhaltig für mehr Patientenorientierung und Transparenz im deutschen Gesundheitswesen gesorgt.

Vertreter*innen der SPD haben mehrfach betont, dass für uns die Frage der Unabhängigkeit der Beratung existenziell ist, soll sie Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Wir werden daher die künftige Entwicklung der Unabhängigen Patientenberatung in Deutschland auch unter neuer Trägerschaft genau im Auge behalten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage 10:

Die Patientinnen und Patienten fordern eine stärkere Rolle in der Versorgung, eine stärkere Orientierung an ihren Bedürfnissen und mehr Mitsprache bei ihren Belangen. Sie wollen von Zuschauern zu Spielmachern in unserem Gesundheitswesen werden. Es vollzieht sich ein Paradigmenwechsel vom Bild des passiven Empfängers von Gesundheitsleistungen hin zu einem mitbestimmenden Akteur. Damit dies gelingt, muss mehr für die Förderung der Gesundheitskompetenz getan werden. Darunter verstehen wir die Befähigung der Menschen, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen, zu bewerten und anzuwenden, um gesundheitsrelevante Entscheidungen treffen zu können.

Frage 11:

Die große Koalition hat die einstmals Unabhängige Patientenberatung in ein kommerzielles Callcenter verwandelt. Das wollen wir zügig ändern. Mit einer Patientenstiftung wollen wir einer neuen Unabhängigen Patientenberatung ein stabileres Fundament geben, damit, unabhängig von den Interessen von Leistungserbringern und Kostenträgern, vor Ort, am Telefon oder im Internet beraten werden kann.

Frage 12:

Um mehr Gesundheitskompetenzen zu erreichen, ist eine umfassende Strategie notwendig. Die Allianz für Gesundheitskompetenz ist ein erster wichtiger Schritt. Sie muss auf weitere wichtige Akteurinnen und Akteure außerhalb des Gesundheitswesens ausgeweitet werden, wie zum Beispiel Bildung, Forschung oder die kommunalen Spitzenverbände. Wichtig wären etwa zuverlässige und neutrale Gesundheitsinformationen oder die Förderung der Gesundheitskompetenz schon von klein auf. Sozial benachteiligte Menschen verfügen häufig über geringere Gesundheitskompetenzen. Das wollen wir ändern, damit alle Menschen gleich gute Gesundheitschancen haben. Es muss darüber hinaus mehr für den Wissensaustausch getan werden, damit wir in Europa und darüber hinaus voneinander lernen miteinander teilen können. Auch die Forschung zur Gesundheitskompetenz muss intensiviert werden, um etwa weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren und bestehende Ansätze zu evaluieren.

DIE LINKE

Frage 10:

Auf die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung kann auf verschiedene Weise Einfluss genommen werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet verschiedenste Programme und Kampagnen. DIE LINKE unterstützt Forderungen, Gesundheitswissen verstärkt in die Länder-Lehrpläne für Schulen aufzunehmen. Über die gesetzlichen Krankenkassen können unterschiedliche Angebote wahrgenommen werden, die auf eine gesündere Lebensführung abzielen und das entsprechende Wissen verbessern. Auch eine stärker gesprächsorientierte Medizin kann dazu beitragen, Gesundheitskompetenz zu verbessern. Eine besonders wichtige Rolle spielt auch die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (siehe Antwort auf Frage 11).

Frage 11:

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) wurde von Beginn des Modellprojekts 2000 bis zu ihrer Privatisierung im Jahr 2015 von patientennahen, gemeinnützigen Organisationen getragen. Das Beratungsangebot war – wenn auch unterfinanziert – auf einem hohen Niveau, wie eine unabhängige Evaluation bestätigt hat. Auch die gesetzliche Aufgabe, Schwachstellen im Gesundheitssystem zu identifizieren, wurde gut ausgefüllt. So wurden auch Gesetzesänderungen in Folge der UPD-Berichte in Angriff genommen.

Die Vergabe der Patientenberatung an das Callcenter-Unternehmen Sanvartis ist ein schwerer Schlag für eine wirklich patientenorientierte, unabhängige Beratung. Mit Zustimmung des damaligen Staatssekretärs im Bundesgesundheitsministerium Karl-Josef Laumann wurden damit langjährig gewachsene Strukturen zerstört und auch die Patientenvertretung in der Selbstverwaltung geschwächt. DIE LINKE hat dieses Vorgehen scharf kritisiert und einen alternativen Regelungsvorschlag vorgelegt (siehe Antwort auf Frage 12).

Frage 12:

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) soll nach dem Willen der LINKEN dauerhaft an patientennahe Organisationen, die auch im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) vertreten sind, vergeben werden. Die Finanzierung soll verstetigt und aus dem Bundeshaushalt geleistet werden und damit unabhängig von den Krankenkassen bzw. Versicherungsunternehmen erfolgen (siehe Antrag „Patientenberatung unabhängig und gemeinnützig ausgestalten“ auf Bundestagsdrucksache 18/7042).

FDP

Fragen 10 bis 12:

Leitbild unserer Gesundheitspolitik sind mündige Patientinnen und Patienten. Deshalb wollen wir die Gesundheitskompetenz von Versicherten und Patienten durch besser verständliche Informationen und Aufklärungsmaßnahmen stärken. Zudem treten wir für mehr Forschung auf dem Gebiet der digitalen Gesundheitsdienstleistungen ein: Patienten können dadurch leichter an Informationen gelangen und Ärzte sich auf ihre wichtigste Aufgabe – das Erkennen und Heilen von Krankheiten – konzentrieren. Überdies wollen wir sicherstellen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger Zugang zu Präventions- und Impfprogrammen hat. Wir setzen uns dafür ein, dass die Versorgung der Menschen mit Impfstoffen und anderen wichtigen Arzneimitteln sichergestellt wird.

Jede Patientenberatung sollte unabhängig und damit frei von Interessen sein. Wir sehen es daher als problematisch an, dass die Krankenkassen darüber mitentscheiden, wer als Berater für die Unabhängige Patientenberatung (UPD) tätig ist. Das Vergabeverfahren muss deshalb künftig transparenter ablaufen und es muss ausgeschlossen sein, dass es auch nur den geringsten Interessenkonflikt zu Lasten der Patienten gibt. Nicht zuletzt darf aus unserer Sicht die Wahl des Leistungserbringers durch den Patienten nicht eingeschränkt werden.

GESUNDHEITSPOLITIK:

BERATUNG VON PATIENTEN IM GESUNDHEITSWESEN

Beratung und Kommunikation bei Diensten des Gesundheitswesens wie z.B. Arztpraxen, Kliniken oder Apotheken stehen häufig in der Kritik. Gerade in Zeiten, in denen die Bedeutsamkeit von Gesundheitsförderung steigt, sollte eine patientengerechte und professionelle Kommunikation und Beratung im Gesundheitswesen gewährleistet sein. Auf diese Weise wird es möglich, gemeinsam mit Patienten und Patientinnen, individuell passende Gesundheitslösungen zu erarbeiten.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. bilden nach qualitativ hohen Standards aus und setzen auf Güte.

Die Förderung einer professionellen und wissenschaftlich fundierten Beratung bildet das Hauptinteresse der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V.

13) Welche Veränderungen stellen Sie sich vor, um diese Situation zu verbessern?

14) Wie kann die Beratungs- und Kommunikationskompetenz der Dienstleister im Gesundheitswesen verbessert werden?

ANTWORTEN

CDU/CSU

Frage 13:

Wir haben die Situation bereits verbessert. Um die Beratung zu stärken, haben wir beispielsweise das Recht der Versicherten auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gestärkt. Für bestimmte planbare und besonders mengenanfällige Eingriffe wurde ein strukturiertes qualitätsgesichertes Zweitmeinungsverfahren eingeführt. Der behandelnde Arzt muss die Patienten auf ihr Recht auf Zweitmeinung hinweisen. Zudem werden die Anforderungen an die Qualifikation des Arztes, der eine Zweitmeinung ausstellt, künftig klar geregelt.

Frage 14:

CDU und CSU setzen auf das Verantwortungsbewusstsein der im Gesundheitswesen Tätigen. Wir setzen grundsätzlich auf eine Kultur des Vertrauens und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung im selbstverwalteten Gesundheitswesen. Dazu gehören auch die Beratungs- und Kommunikationskompetenz.

SPD

Fragen 13 bis 14:

Für uns ist klar, dass die Leistungserbringer - ob Arztpraxen, Kliniken oder Apotheken - eine klare Verantwortung für die Aufklärung ihrer Patient*innen haben. So ist es auch in § 630e Abs. 1 BGB durch das Patientenrechtegesetz für die Ärzt*innen geregelt. Hier heißt es:

„Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere

medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Für uns Sozialdemokraten ist die sprechende Medizin der Dreh- und Angelpunkt für die Versorgung von und mit den Patient*innen. Unser Ziel ist der mündige und in eigener Sache kompetente Patient, der dem Leistungserbringer auf Augenhöhe begegnen kann. Deshalb schaffen wir die Rahmenbedingungen für mehr Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung und mehr Beratung. Auf der Leistungserbringerseite haben wir beispielsweise zuletzt im Masterplan Medizinstudium 2020 dafür gesorgt, dass sich die Auswahl von Studienbewerbern im Fach Medizin in Zukunft stärker an kommunikativen und sozialen Kompetenzen orientiert. Diesen politischen Weg werden wir konsequent weiterverfolgen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage 13:

Die Unabhängige Patientenberatung sehen wir als einen wichtigen Schlüssel, damit die Patientinnen und Patienten bei für sie wichtigen Entscheidungen fundierte und unabhängige Unterstützung erhalten. Daneben wollen wir aber auch die Beratungskompetenz von Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufen in unserem Gesundheitswesen stärken. Hier muss bereits in der Ausbildung angesetzt werden, um ein partnerschaftliches, faires und gleichberechtigtes Verhältnis zu ihren Patientinnen und Patienten zu fördern.

Frage 14:

In Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe müssen auch die Fähigkeit zum Dialog und zum Austausch gestärkt werden. Darüber hinaus wollen wir die Qualitätstransparenz erhöhen, damit die Patientinnen und Patienten schnell erkennen können, welche Ärztinnen und Ärzte zum Beispiel über hohe kommunikative Kompetenzen verfügen.

DIE LINKE

Frage 13:

Die Kommunikation ist im Gesundheitssystem oft alles andere als patientengerecht. Wir stimmen überein, dass mehr und bessere Aufklärung notwendig ist, um den Patientinnen und Patienten gemeinsam mit den Behandelnden eine fundierte Therapieentscheidung zu ermöglichen. Wie bereits beschrieben, ist es nach Ansicht der LINKEN wichtig, dass es für die Patientinnen und Patienten auch andere Ansprechpartnerinnen und -partner gibt. Neben der Unabhängigen Patientenberatung sehen wir hier unter anderem die Patientenläden, Verbraucherschutzzentralen, Sozialverbände und die Selbsthilfe als wichtige Partner.

Für DIE LINKE ist es wichtig, die sogenannte sprechende Medizin zu fördern. Neben entsprechenden Aus- und Weiterbildungsinhalten sollten auch mit der Vergütung entsprechende Anreize gesetzt werden. Momentan wird die Gerätemedizin hoch bezahlt, während Gesprächsleistungen kaum goutiert werden. Selbst wenn die kommunikativen Fähigkeiten vorhanden sind, werden sie daher häufig nicht ausreichend eingesetzt. Wir fordern daher eine andere Gewichtung in der ärztlichen Honorierung.

Frage 14:

Der Masterplan Medizinstudium 2020, der gerade diskutiert wird, sieht unter anderem einen stärkeren Fokus auf Kommunikationskompetenz vor. DIE LINKE hat diesen Teil der geplanten Ausbildungsreform nachdrücklich unterstützt. Dieser Ansatz sollte auch in den Ausbildungsordnungen anderer Gesundheitsberufe Berücksichtigung finden. Die Universitäten und andere Ausbildungsinstitute können dabei etwa Beratungsunternehmen einbeziehen.

FDP

Fragen 13 bis 14

Vor allem in vermehrter Forschung auf dem Gebiet der digitalen Gesundheitsdienstleistungen sehen wir eine echte Chance, von der auch auch die Dienstleister im Gesundheitswesen profitieren. Damit bleibt für die Ärzte mehr Zeit für die Fokussierung auf den Patienten selbst. Gerade auch mit Blick auf dementielle Erkrankungen fordern wir eine verstärkt interdisziplinäre Versorgung sowie ein enges Zusammenspiel aller in Heilberufen Tätigen.

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG IN STRAFVERFAHREN

Das im Dezember 2015 verabschiedete Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) regelt die nicht rechtliche Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte.

Im Gegensatz zu anderem zielgruppenbezogenem Grundwissen wie Viktimologie, Medizin, Recht oder Kriminologie, die durch eine interdisziplinäre Qualifikation nachgewiesen werden müssen, werden Beratungs- und Kommunikationskompetenzen im Gesetzestext zwar als notwendige persönliche Qualifikationen benannt, die Sicherstellung wird jedoch in die Eigenverantwortung des/der Prozessbegleiter_in gelegt. Der Umgang mit einem derartig schutzbedürftigen Personenkreis setzt umfassende Kompetenzen in Kommunikation und Beratung voraus.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. bilden nach qualitativ hochwertigen Standards aus und setzen auf Güte. Die Förderung einer professionellen und wissenschaftlich fundierten Beratung bildet das Hauptinteresse der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V.

15) Wie wollen Sie die Beratungs- und Kommunikationskompetenz der Psychosozialen Prozessbegleiter_innen sicherstellen?

16) Nach welchen Auswahlkriterien werden bislang die Prozessbegleiter berufe und eingesetzt?

PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG IN STRAFVERFAHREN

Das im Dezember 2015 verabschiedete Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) regelt die nicht rechtliche Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung wird nach § 406g i.V.m § 397a StPO auf Antrag vom Gericht beigeordnet. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass die Entscheidungen des Gerichtes eher an prozessualen Gesichtspunkten orientiert werden als am psychosozialen Bedarf des Opfers.

Die Mitgliedsverbände der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V. bilden nach qualitativ hochwertigen Standards aus und setzen auf Güte. Die Förderung einer professionellen und wissenschaftlich fundierten Beratung bildet das Hauptinteresse der Deutschen Gesellschaft für Beratung e.V.

17) Wie wollen Sie sicherstellen, dass ein eben in diesen Aspekten ungeschulter Richter / eine Richterin bei der Abwägung der Notwendigkeiten die psychosoziale Befindlichkeit des Opfers angemessen zu berücksichtigen „lernt“?

ANTWORTEN

CDU/CSU

Frage 15:

Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter/innen sind im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung vom 21.12.2015 geregelt. Danach müssen psychosoziale Prozessbegleiter/innen sowohl fachlich als auch persönlich und interdisziplinär befähigt sein. Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss der (Sozial-)Pädagogik, der Psychologie oder der sozialen Arbeit bzw. eine vergleichbare Berufsausbildung erforderlich. Außerdem muss ein/e psychosoziale Prozessbegleiter/in über eine einschlägige Berufserfahrung (die Dauer der Berufserfahrung liegt in der Regelungskompetenz der Länder) verfügen und eine vom Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung

abgeschlossen haben. Die persönliche Qualifikation, zu der Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und organisatorische Kompetenzen gehören, stellt die psychosoziale Prozessbegleitung nach dem PsychPbG in eigener Verantwortung sicher. Zu der interdisziplinären Qualifikation gehört vor allem ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht. Außerdem muss sich eine psychosoziale Prozessbegleitung Kenntnisse vom Hilfsangebot für Verletzte von Straftaten vor Ort verschaffen. Die Bundesländer bestimmen nach dem PsychPbG, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden. Ebenso bestimmen sie, welche weiteren Anforderungen an die Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und an regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Die Bundesländer haben auf Grundlage des PsychPbG des Bundes Ausführungsgesetze und -verordnungen erlassen, in denen die Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung zu psychosozialen Prozessbegleiter/innen geregelt sind. Auch sind dort die Anforderungen für die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung und die Anforderungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiter/innen geregelt. Die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter/innen erfolgt durch die Justizministerien der Länder und kann zeitlich befristet werden. Die Länder haben die gegenseitige Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleitungen in ihren jeweiligen Ausführungsgesetzen vorgesehen. Dadurch wird der Einsatz von psychosozialen Prozessbegleitungen über das jeweilige Bundesland hinaus ermöglicht.

Viele psychosoziale Prozessbegleiter/innen sind mittlerweile im Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. organisiert. Dieser Bundesverband organisiert zur Sicherung und Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen der psychosozialen Prozessbegleiter/innen jährliche Vernetzungstreffen, das nächste findet am 14./15. September 2017 in Düsseldorf statt. Diese Vernetzungstreffen sind ein bundesweites Forum für die kontinuierliche Weiterqualifikation der psychosozialen Prozessbegleitungen und dienen darüber hinaus der Qualitätssicherung bei der Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung. Darüber hinaus ist bekannt, dass auf Länderebene z. T. ebenfalls entsprechende interdisziplinäre Arbeitskreise aus Vertreter/innen der psychosozialen Prozessbegleiter/innen, der Justiz, der Anwaltschaft und weiteren Akteuren etabliert worden sind (z. B. in Bremen), die dem Erfahrungsaustausch und der Qualitätssicherung dienen. Darüber hinaus wollen CDU und CSU gemeinsam mit den Ländern darauf hinwirken, dass die Beratungs- und Kommunikationskompetenz durch regelmäßige Fortbildungen gestärkt wird. So kann beispielsweise sichergestellt werden, dass psychosoziale Prozessbegleiter/innen über die jeweiligen rechtlichen Neuerungen auf dem Gebiet des Opferschutzes informiert sind. Zur Stärkung der persönlichen Kompetenzen werden wir außerdem prüfen, ob psychosoziale Prozessbegleiter/innen regelmäßig an Supervisionen teilnehmen müssen.

Frage 16:

Nach dem PsychPbG liegt es in der Kompetenz der Länder, die Ausgestaltung des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung zu regeln. Sie können die psychosoziale Prozessbegleitung entweder selbst über öffentliche Stellen wahrnehmen, nicht-öffentliche Stellen (z. B. Vereine) damit betrauen oder aber das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung über selbstständig tätige psychosoziale Prozessbegleitungen regeln. Entsprechend wird auch die Vergütung geregelt. Selbstständige psychosoziale Prozessbegleitungen werden über Auslagen in Rechtssachen aus dem Länderhaushalt nach den §§ 6 ff. PsychPbG vergütet. Ansonsten erfolgt die Vergütung über entsprechende Haushaltstitel oder über Zuwendungen der Länder. Psychosoziale Prozessbegleitungen können sich auf bestimmte Einsatzgebiete (z. B. Kinder, Menschenhandelsopfer, Opfer von extremistischer Gewalt) spezialisieren, sie können aber auch alle Opfer ohne Einschränkung nach bestimmten Kriterien begleiten. Idealerweise werden bei den Landesjustizministerien Listen geführt, auf denen die Daten der psychosozialen Prozessbegleiter/innen einschließlich des gewünschten Einsatzgebietes vermerkt sind. Diese Listen sollten auch den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei bekannt gemacht werden, um eine passgenaue Beiordnung zu erleichtern. Ebenso wie bei der Beiordnung einer Pflichtverteidigung werden die Opfer vor einer Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung zur Auswahl eines/r psychosozialen Prozessbegleitung angehört. Dies erfolgt über einen Verweis auf § 142 Abs. 1 StPO in § 406g StPO. Darüber hinaus hat jedes Opfer einer Straftat auch die Möglichkeit, selbst eine psychosoziale Prozessbegleitung zu beauftragen.

Zur besseren Orientierung des Opfers dienen ebenfalls die bei den Justizministerien geführten Listen über anerkannte psychosoziale Prozessbegleiter/innen sowie eine mögliche Eigenwerbung der psychosozialen Prozessbegleiter/innen (z. B. über eine eigene Homepage). Dies hat sich nach bisherigen Erfahrungen bewährt.

Frage 17:

Die verpflichtende Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ist seit dem 01.01.2017 neu in die StPO aufgenommen worden. Zuvor wurde nur über einen Verweis in der StPO auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen, ohne dieses Instrument jedoch weiter zu regeln. Dennoch haben einige Bundesländer, beispielsweise Niedersachsen, die psychosoziale Prozessbegleitung schon vor der ausdrücklichen gesetzlichen Einführung praktiziert. Mit der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung sollten zunächst bei Polizei und Justiz Erfahrungen gesammelt werden. CDU und CSU wollen prüfen, ob es erforderlich ist, die psychosoziale Prozessbegleitung als Element in die richterliche und staatsanwaltschaftliche Fortbildung, z. B. bei der Deutschen Richterakademie, aufzunehmen und ob die psychosoziale Prozessbegleitung auch auf Länderebene elementarer Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten, aber auch von Referendaren sein sollte.

In diesem Rahmen könnte eine Sensibilisierung der Richterschaft, aber auch der Anwaltschaft und der Staatsanwaltschaft, für dieses Thema erfolgen.

CDU und CSU halten es darüber hinaus für erforderlich, dem Opferschutz (dazu gehört auch der sensible Umgang mit Opfern von Straftaten) ein stärkeres Gewicht in der Juristenausbildung zu geben. Dazu gehört auch, dem Umgang mit Opfern eine größere Bedeutung in der juristischen Ausbildung einzuräumen.

SPD

Fragen 15 bis 17:

Die Aufgaben einer Prozessbegleitung sind äußerst anspruchsvoll. Erfolgreiche psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren setzt daher ein hohes Maß an Professionalität voraus. Deshalb haben wir in § 3 PsychPbG bundeseinheitliche Vorgaben für die Anforderungen an die Qualifikation geschaffen, die sicherstellen, dass bundesweit psychosoziale Prozessbegleitung auf einem einheitlichen hohen Niveau stattfinden kann. Die weiteren Anforderungen an Berufsausbildung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildung liegen allerdings im Verantwortungsbereich der Länder. Gleiches gilt für die Fortbildung von Richtern. Viele Bundesländer bereiten ihr Personal bereits in Einführungsfortbildungsveranstaltungen auf das Thema Opferschutz im Verfahren sowie den Umgang mit Opfern vor. In den Ländern werden die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter in speziellen Fachtagungen und Seminaren auf die verschiedenen Aspekte zum Umgang mit Opfern sensibilisiert und fortgebildet.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fragen 15 und 16:

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren, das wir sehr begrüßen und unterstützen haben, ist erst am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Deshalb verfügen wir noch über keine belastbaren Erfahrungsberichte zu diesem Gesetz und den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder. Praxis und Wirkungen dieser Gesetze werden wir zusammen mit den Ländern aufmerksam beobachten.

Frage 17:

Siehe Antwort zu Ihren Fragen 15 und 16. Im Übrigen ist dieses „Lernen“ eine Sache der in Verantwortung der Landesjustizverwaltung und der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten zu ermöglichenden Fortbildung.

DIE LINKE

Fragen 15 und 16:

Aus unserer Sicht wäre es besser, die Qualitätsstandards würden vom Bund gesetzt und überwacht. Diese Kompetenz liegt jetzt allerdings bei den Ländern, unsere Landtagsfraktionen arbeiten zu dem Thema. Als Beispiele wären die Landtagsfraktionen Mecklenburg- Vorpommern und Berlin zu nennen.

In Mecklenburg Vorpommern stellte die Fraktion DIE LINKE folgende Anfrage:

<https://kleineanfragen.de/mecklenburg-vorpommern/7/165-ueberblick-psychosoziale-prozessbegleitung>

In Berlin beschloss die Fraktion DIE LINKE zusammen mit B90/Die Grünen und SPD folgendes Ausführungsgesetz:

<https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0075.pdf>

Frage 17:

DIE LINKE ist der Auffassung, dass Richterinnen und Richter auch in den von ihnen zusätzlich übernommenen Bereichen ausreichend geschult sein sollten. Um dies – z.B. auch im Bereich der Psychosozialen Prozessbegleitung – sicherzustellen, halten wir die Einführung einer gesetzlich verankerten Fortbildungspflicht für die Richterinnen und Richter für erforderlich.

FDP

Fragen 15 und 16:

Die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter bestimmt sich nach Landesrecht und erfolgt durch die jeweiligen Justizverwaltungen der Länder. Grundsätzlich ist für die Anerkennung der Abschluss einer von einem Bundesland anerkannten spezialisierten Aus- oder Weiterbildung in psychosozialer Prozessbegleitung erforderlich. Auch hier richten sich die jeweils erforderlichen Inhalte nach Landesrecht, wobei in allen Ländern die angesprochene Beratungs- und Kommunikationskompetenz zentraler Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung ist.

(Frage 17 wurde nicht beantwortet)